

RS OGH 1999/3/30 10ObS45/99m

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.03.1999

Norm

GSVG §136 Abs4 lita

Rechtssatz

Stand im Zeitpunkt des Schlusses der mündlichen Verhandlung erster Instanz aufgrund eines rechtskräftigen Urteiles fest, daß der Versicherte zur Zeit seines Todes der Klägerin Unterhalt zu leisten hatte, sind damit die Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung einer Witwenpension gemäß § 136 Abs 4 lit a GSVG erfüllt. Im vorliegenden Fall ist der Versicherte zwar nach Erlassung des Versäumungsurteiles, jedoch noch vor Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils verstorben.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 45/99m
Entscheidungstext OGH 30.03.1999 10 ObS 45/99m

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0111991

Dokumentnummer

JJR_19990330_OGH0002_010OBS00045_99M0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at